

Hindernisfrei Bauen

Checkliste Laden- und Gastronomie-Einrichtungen

Die Checkliste basiert auf der **Norm SIA 500 Hindernisfreie Bauten** (aktuelle Auflage und Korrigenda - www.sia.ch). Die Norm SIA 500 ist **gemäss gesetzlichen Bestimmungen** zum hindernisfreien Bauen im Kanton Zürich – § 239 PBG sowie § 34 BBV I – **als Normalie zu betrachten**.

Die **Checkliste** ist eine für den Laden- und Gastronomie-Einrichtungen spezifische Aufstellung der Vorgaben der Norm SIA 500. Sie gibt einen **Überblick** über die Vorgaben, **entbindet** aber **nicht von der Konsultation der Norm**. Die Referenz zu den betreffenden Ziffern der Norm SIA 500 sind kursiv in Klammern gesetzt.

Bewegungsflächen, Durchgangsbreiten in Ladenlokalen

- Durchgangsbreiten zwischen Möblierungselementen (z.B. Regal, Korpus) min. 0.80 m, bei Richtungsänderungen: Durchgangsbreite + Durchgangsbreite quer dazu ≥ 2.00 m (*SIA500, Anhang A3.3*)
- Vor Möblierungselementen zur Kundenberatung, Verkaufsabwicklung (Kassen), Automaten (z.B. Getränkeautomaten) min. 1.40 x 1.70 m freie Bewegungsfläche bei min. 1 Bedienstation (*hergeleitet von SIA500, Ziff. 7.4.2*)
- Bei Förderband-Kassenanlagen:
entlang min. 1 Kassenstation Durchgangsbreite min. 1.00 m (*SIA500, Ziff. 7.5*)
- Vor Eingang zu Anprobekabinen freie Bewegungsfläche in folgendem Massverhältnis: Vorplatzbreite (90° zum Kabineneingang gemessen) + Breite Kabineneingang ≥ 2.00 m, wobei Durchgangsbreiten min. 0.80 m (*hergeleitet von SIA500, Anhang A3.3*)
- Freie Bewegungsfläche min. 1.40 x 1.70 m für 180°-Drehung mit einem Rollstuhl, Lage im Kontext mit der Möblierung im Raum (*hergeleitet von SIA500, Ziff. 3.4.2*)

Bewegungsflächen, Durchgangsbreiten in Gastronomielokalen

- Durchgangsbreiten zwischen Tischkanten an Tischseiten mit Bestuhlung min. 1.60 m, ohne Bestuhlung min. 0.80 m, bei Hauptdurchgängen 0.20 m Zuschlag
- Durchgangsbreiten zwischen Tischkanten und Wänden an Tischseiten mit Bestuhlung min. 1.20 m, ohne Bestuhlung min. 0.80 m, bei Hauptdurchgängen 0.20 m Zuschlag
- bei Richtungsänderungen: Durchgangsbreite + Durchgangsbreite quer dazu ≥ 2.00 m (*hergeleitet von SIA500, Ziff. 3.3.1 / 3.4.1*)
- Vor Möblierungselementen zur Verkaufsabwicklung (z.B. Kassentheken), Automaten (z.B. Getränkeautomaten) min. 1.40 x 1.70 m freie Bewegungsfläche bei min. 1 Bedienstation (*hergeleitet von SIA500, Ziff. 7.4.2*)
- In Gastronomielokalen mit Selbstbedienung:
entlang min. 1 Kassenstation Durchgangsbreite min. 1.00 m (*SIA500, Ziff. 7.5*)
- Freie Bewegungsfläche von min. 1.40 x 1.70 m für 180°-Drehung mit einem Rollstuhl, Lage im Kontext mit der Möblierung im Raum (*hergeleitet von SIA500, Ziff. 3.4.2*)

Möblierung zur Warenpräsentation, Kundenberatung

- Möblierungselemente, welche mehr als 0.10 m in den Zirkulationsbereich auskragen (z.B. Tablare, Kleiderständer) und nicht auf dem Boden stehende Möblierungselemente (z.B. von der Decke abgehängte Warenpräsentationen): max. 0.30 m ab Boden ertastbar und in einem Helligkeitskontrast zu umgebenden Oberflächen bzw. zum Hintergrund im Blickfeld (*SIA 500, Ziff. 3.4.4*)
- Nicht transparente Teile von Einrichtungen zur Präsentation des Angebots (z.B. Vitrinenunterbau) bis max. 0.75 m über Boden (*hergeleitet von SIA500, Ziff. 3.4.6*)
- Bedienfläche für die Kundenberatung an min. 1 Bedienstation max. 0.90 m über Boden, sofern nicht für rollstuhlfahrende Kundschaft an einer Stelle eine Bedienfläche mit max. 0.76 m Höhe zur Verfügung steht. Diese muss der Beratungssituation entsprechend (z.B. Optiker, Bijuterie) auf min. 0.80 m Breite, 0.60 m Tiefe und 0.70 m Höhe unterfahrbar sein bzw. Beinfreiheit gewährleisten (*SIA500, Ziff. 7.4.3 / 7.4.4*)
- Wenn nicht alle Bedienflächen für die Kundenberatung wie obgenannt ausgeführt sind, diese Ausführung mit dem ICTA-Rollstuhlsignet signalisieren (*SIA500, Ziff. 7.1.3*)

Anprobe-Kabinen

- Von den Anprobekabinen muss min. 1 die folgenden Anforderungen erfüllen:
 - Freie Bewegungsfläche min. 1.40 x 1.40 m oder 1.20 x 1.80 m
 - Eingang min. 0.80 m breit, Vorhang oder nach Aussen öffnende Tür
 - Horizontaler Haltegriff 0.90 m über Boden
 - Vertikaler Haltegriff von 0.90 -1.70 m über Boden reichend, neben Spiegel
 - Sitzmöglichkeit ca. 0.46 m hoch, falls fix montiert, dann ausserhalb der freien Bewegungsfläche (*SIA500, Ziff. 7.3*)
- Wenn nicht alle Anprobekabinen wie obgenannt ausgeführt sind, diese Ausführung mit dem ICTA-Rollstuhlsignet signalisieren (*SIA500, Ziff. 7.1.3*)

Selbstbedienungsanlagen in der Gastronomie, Verpflegungsautomaten

- Blick auf das Angebot in sitzender Haltung gewährleisten
 - Nicht transparente Teile von Einrichtungen zur Präsentation des Angebots (z.B. Vitrinenunterbau) bis max. 0.75 m über Boden
 - Unvermeidbare Präsentation des Angebots mehr als 1.20 m über Boden mittels Spiegelung nach Unten ersichtlich machen (*hergeleitet von SIA500, Ziff. 3.4.6*)
- Ablageflächen für Tablett in Free-flow-Anlagen max. 0.90 m über Boden (*hergeleitet von SIA500, Ziff. 7.4.3*)
- Bedienelemente (z.B. Getränkeautomaten):
 - beidseitig min. 0.70 m breite freie Bewegungsfläche, einseitig nur bedingt zulässig
 - 0.85 - 1.10 m über Boden
 - max. 0.25 m ab Vorderkante Möbelkorpus bzw. auskragende Ablage rückversetzt
 - bis 0.60 m rückversetzt zulässig, wenn Möbelkorpus bzw. auskragende Ablage auf min. 0.80 m Breite, 0.60 m Tiefe und 0.70 m Höhe unterfahrbar sind (Beinfreiheit) (*SIA500, Ziff. 6.1*)

Gästeplätze

Von den Gästeplätzen müssen min. 25% die folgenden Anforderungen erfüllen:

- Tische max. 0.76 m hoch, Tischunterfahrbarkeit bzw. Beinfreiheit min. 0.70 m hoch
Zwischen Tischfüssen min. 0.80 m Abstand
Bei zentralen Tischfüssen müssen die Bodenausleger parallel zur Tischplatte verlaufen bzw. die Bodenplatte möglichst dünn und flach sein
(SIA500, Ziff. 7.4.4 / Anhang A.6)
- Bestuhlung frei beweglich (SIA500, Anhang A.6)
- Wo Teilbereiche von Gastronomielokalen ausgeprägt unterschiedliche räumliche Aufenthalts- bzw. Erlebnisqualitäten bieten (z.B. Selbstbedienungsbereich, bedienter Bereich, spezifische Raumerlebnis-Qualitäten, Aussenplätze), sind obgenannte Anforderungen in jedem dieser Teilbereiche zu erfüllen

Bediente Kassen

Von den Kassenstationen muss min. 1 die folgenden Anforderungen erfüllen:

- Bedienfläche zur Verkaufsabwicklung max. 0.90 m über Boden, als horizontale Ablagefläche ausgebildet (*hergeleitet von SIA500, Ziff. 7.4.3*)
- Warenablage zum Einpacken und wo vorhanden, Förderband, max. 0.85 m über Boden (SIA500, Ziff. 7.5)
- Warenablage zum Einpacken auf min. 0.80 m Breite, 0.60 m Tiefe und 0.70 m Höhe unterfahrbar (*hergeleitet von SIA500, Ziff. 7.4.4*)
- Kartenterminals für den bargeldlosen Zahlungsverkehr:
 - beidseitig min. 0.70 m breite freie Bewegungsfläche, einseitig nur bedingt zulässig
 - Tastatur, Karteneinschub und Display max. 0.25 m ab Vorderkante Möbelkorpus bzw. auskragende Taschenablage rückversetzt und max. 1.10 m über Boden, neigbar wenn mehr als 0.90 m über Boden (Blick auf Tastatur und Display im Sitzen)
(SIA500, Ziff. 6.1)
- Wenn nicht alle bedienten Kassen wie obgenannt ausgeführt sind, diese Ausführung mit dem ICTA-Rollstuhlsignet signalisieren (SIA500, Ziff. 7.1.3)

Self-Scanning-Kassen

- Self-Scanning-Kassen nur in Kombination mit bedienten Kassen zulässig, wobei min. 1 bediente Kassenstation oben genannten Anforderungen entsprechen muss. Touchscreen-Bedienpanels von Self-Scanning-Kassen sind für Menschen mit Sehbehinderung nicht nutzbar.

Bodenbeläge

- Reflexblendung (Spiegelungen von Lichtquellen auf glänzenden Oberflächen) vermeiden (SIA 500, Ziff. 4.1.1 / Anhang D.1.5)
- Schmutzschleusen-Beläge, bündig zu OK. Bodenbelags eingelassen, niederflorig, geringer Rollwiderstand (SIA 500, Ziff. 3.2.6 / Anhang B)
Geeignet sind Profilmatten-Systeme (niederfloriger Teppich, niederflorige Borsten, harter Gummi in die Profile eingenutet, in unterschiedlicher Abfolge und Breite)
- Teppiche niederflorig, geringer Rollwiderstand (SIA 500, Ziff. 3.2.6/ Anhang B)

Kunden-Informationen

- Für die Kundschaft wesentliche akustische Informationen (z.B. Abhol-Aufruf) im Zwei-Sinne-Prinzip gut erkennbar auch visuell (z.B. Display) vermitteln
- An Kassen den zu zahlenden Betrag auch auf Displays gut lesbar anzeigen
- Gut lesbare Schrift (Schriftgrösse min. 15 mm bzw. in Abhängigkeit der Lesedistanz 30 mm pro 1.00 m, halbfett oder fett, ohne Serifen, nicht kursiv, vorzugsweise dunkle Schrift auf hellem Hintergrund, Gross- und Kleinschreibung)
(hergeleitet von SIA 500, Ziff. 5.1.3 / Ziff. 6.2.1)

Visuelle Kontraste, Beleuchtung, visuelle Effekte

- Orientierung durch Helligkeitskontraste in der Raumausstattung (z.B. zwischen Möblierung und umgebenden Oberflächen bzw. Hintergrund im Blickfeld, Bedienelementen und deren Hintergrund) und eine blendfreie Beleuchtung gewährleisten (SIA 500, Ziff. 4.1 / 4.3 / 4.4 / Anhang D.1 und D.2)
- Beim Einsatz unterschiedlicher Farben beachten, dass unterschiedliche Farbtöne dieselbe Helligkeit aufweisen können. Der Helligkeitskontrast muss unabhängig von der Farbe erreicht werden.
Eine Methode zur Einschätzung der Helligkeitskontraste ist, ab einem Foto einer Bemusterung oder einer fotorealistischen 3D-Raumanimation eine Schwarz-Weiss-Kopie zu erstellen. Je höher die Helligkeitskontraste, desto näher liegen sie an Schwarz-Weiss. Je geringer die Helligkeitskontraste sind, desto mehr geht das Bild in Richtung nicht mehr unterscheidbarem Grau in Grau. Diese Methode ermöglicht aber nur eine grobe Einschätzung der Helligkeitskontraste, weil beeinflussende Lichtverhältnisse damit nicht real darstellbar sind.
Weiterführende Informationen gibt die Richtlinie "Planung und Bestimmung visueller Kontraste" der Schweizerischen Fachstelle Hindernisfreie Architektur.
<http://hindernisfreie-architektur.ch/>
- Spiegelungen und Reflexblendungen vermeiden. Keine Spiegelungen von Lichtquellen auf glänzenden Oberflächen (SIA 500, Ziff. 4.1.1 / Anhang D.1.5)
- Transparente Wände und Türen in Zirkulationsbereichen visuell markieren (SIA500, Ziff. 3.4.7)

Raumakustik

- Für Verkaufs und Gastronomielokale ist gemäss Norm SIA 500, Ziff. 5.2.2 die Norm DIN 18041 *Hörsamkeit in kleinen bis mittelgrossen Räumen* massgebend.
- Die Erfüllung der raumakustischen Anforderungen ist durch eine ausgewiesene Fachperson für Raumakustik nachzuweisen

Stand 14.08.2020